

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BE Beton-Elemente GmbH + Co. KG

Nachstehende Bedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen.

Abweichungen müssen in jedem Falle schriftlich von uns bestätigt sein

Stand: Mai 2012

1. Allgemeines

- Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge kommen nur durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von uns zustande. Unsere AGB sind auch dann gültig, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie beziehen.
- Etwaige Gegenbestätigungen unserer Auftraggeber und Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Auftragnehmer schriftlich zugestimmt hat.
- Vertreter und insbesondere Aussendienstmitarbeiter des Auftragnehmers haben nicht das Recht, von diesen AGB's abweichende Vereinbarungen zu treffen.

2. Preise und Lieferung

- Die Preise frei Baustelle enthalten die Kosten für den Transport mit einem Lastzug von 40 to Gesamtgewicht, wenn die Baustelle mit einem derartigen Fahrzeug gefahrlos auf einer für das Transportfahrzeug ausreichend befestigten Strasse angefahren werden kann.
- Ab-Werk-Preise verstehen sich bei Abholung ab Werk incl. der Kosten für das Verladen.
- Die Preise gemäß Angebot und Auftragsbestätigung verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Sollten nach erteilter Auftragsbestätigung aussergewöhnliche (20 % und mehr) Erhöhungen von Rohstoff- und Energiekosten eintreten, welche sich auf den Verkaufspreis auswirken, sind wir berechtigt, vom Vertrag und zukünftigen Lieferungen schadensfrei zurückzutreten, sofern wir uns mit dem Kunden nicht im angemessenen Rahmen vereinbaren können.
- Es obliegt dem Auftraggeber an der Baustelle dafür Sorge zu tragen, dass unsere Fahrzeuge zügig abgeladen werden, wobei die Kosten und Gefahr für die Entladung auf den Auftraggeber übergehen. Sollte das Entladen an der Baustelle aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nur mit Verzögerung möglich sein, so behalten wir uns vor, die dadurch entstandene Ausfallzeit/Wartezeit der Transportfahrzeuge zu üblichen Sätzen abzurechnen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für den Fall dass ihm Umstände bekannt werden, die eine ordnungsgemässe und zügige Anlieferung in Frage stellen, uns unverzüglich und vor Anlieferung entsprechend zu unterrichten. Die Verzögerung der Lieferung aufgrund von Streiks, Aussperrungen, Energiemangel, Verkehrsstörungen, behördlichen Verfügungen oder alle Fälle von höherer Gewalt sind vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände und entbinden den Auftragnehmer von der Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen. In diesen Fällen ist vom Auftraggeber eine angemessene Verlängerung der Frist einzuräumen. Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Auftraggeber uns gegenüber mit einer fälligen Verbindlichkeit in Verzug ist.
- Angegebene Lieferfristen und Anlieferungstermine werden von uns nach Möglichkeit eingehalten. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Auftraggeber rechtzeitig vor der vereinbarten Frist, bzw. Termin die vollständigen, geprüften und ausführungsfähigen Planunterlagen zur Verfügung stellt. Bei kurzfristigen Änderungswünschen sind wir zu angemessenen Termin- und Fristverlängerungen berechtigt.

3. Sicherungsrechte

- Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen gelieferten Bauteilen (Vorbehaltsware) vor, bis der Auftraggeber sämtliche Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung vollständig bezahlt hat.
- Der Auftraggeber hat die gelieferten Bauteile bis zum Eigentumsübergang ordnungsgemäss zu verwahren. Der Auftraggeber ist berechtigt, die gelieferten Bauteile im üblichen Geschäftsbetrieb zu verarbeiten, zu verbinden, zu vermischen und/oder weiter zu veräußern. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung entfällt dann, wenn der Auftraggeber mit seinen Kunden ein Abtretungsverbot vereinbart hat.
- Das Be- und Verarbeiten der von uns gelieferten-, aber noch in unserem Eigentum stehenden Bauteile, erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne dass uns aber Verbindlichkeit hieraus erwachsen. Uns steht das Eigentum oder Miteigentum §§ 947, 950 BGB, an der hierdurch entstehenden neuen Sache zu. Bei Verbindung, bzw. Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sache im Zeitpunkt der Verbindung/Vermischung § 948 BGB zu. Der Auftraggeber tritt (ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf) hiermit die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Kunden berechneten Ansprüche mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in Höhe des von uns gelieferten Warenwertes.
- Werden Liefergegenstände oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstückes eines Dritten, so tritt der Auftraggeber schon jetzt seine anstelle dieser Liefergegenstände erworbenen Forderungen mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab, und zwar in Höhe des Wertes der gelieferten und verarbeiteten Bauteile. Der Übergang dieser Forderung ist für den Zeitpunkt ihrer Entstehung vereinbart.
- Soweit von uns gefordert, hat der in Verzug geratene Auftraggeber die Abtretung seinen Schuldnern (Kunden) anzuzeigen, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhandeln.
- Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers zur Rückübertragung der Sicherung verpflichtet, soweit der Wert der gegebenen Sicherung die Höhe der Forderungen des Auftragnehmers um mehr als 10 % übersteigt.
- Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Bauteile darf der Auftraggeber weder verpfänden, noch sicherungshalber übereignen. Etwaige Pfändungen, die auf Betreibung Dritter durchgeführt werden, sind unverzüglich mitzuteilen.

4. Beratung / technische Lieferbedingungen

- Technische Beratungen sind nicht Gegenstand des Liefervertrages; sie sind nur verbindlich, soweit diese schriftlich erfolgen. Sie entbinden den Kunden nicht vor der Verpflichtung, einer sach- und fachgerechten Verarbeitung unserer Produkte.
- Die statischen und technischen Nachweise, Zeichnungen und Verlegepläne sind vom Auftraggeber oder dessen Beauftragten unverzüglich nach Erhalt auf Konstruktionen, Masse und Lastannahmen zu prüfen. Es ist zu beachten, dass die Bauteile auch im Montagezustand nicht für Belastungen eingesetzt werden, für die sie nicht bemessen sind. Wird nicht innert drei Tagen widersprochen, dann gelten diese Nachweise, Pläne, technische Ausführung und Konstruktion, auch ohne ausdrückliche Zustimmung, als anerkannt.
- Die zur technischen Bearbeitung kostenlos zu stellenden Pläne und Berechnungen werden nicht zurückgegeben und bleiben als Ausführungsgrundlage bei unseren Akten.
- Das Verlegen/Versetzen von Bauteilen (Decken und Wände) und der dazu gehörenden Bewehrung hat nach Verlege- und Einbauplan und den Einbauvorgaben zu erfolgen. Die Montageunterstützung und bei den Wandelementen Schrägstützen sind sach- und fachgerecht anzuordnen. Wir sind von jeder Haftung und Gewährleistung frei, wenn unsere Pläne und Einbauvorgaben nicht beachtet werden; es sei denn, diese sind fehlerhaft.

5. Gewährleistung und Haftung

- Die Herstellung unserer Beton-Bauteile erfolgt (soweit vorhanden) nach DIN-Normen und sind güteüberwacht. Muster oder Proben gelten als unverbindliche Ansichtsstücke. Geringfügige Abweichungen davon berechtigen nicht zu Beanstandungen. Abweichungen, Veränderungen oder Toleranzen im Rahmen der DIN-Normen stellen ebenso wenig einen Mangel dar, wie produkt- und materialbedingte Abweichungen oder Veränderungen, wie z.B. Poren, Grate, Farbschwankungen oder Kalkausblühungen.
- Erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen müssen binnen 14 Tage nach Lieferung schriftlich geltend gemacht werden, in jedem Falle vor Verarbeitung, Einbau, Verbindung oder Vermischung. Verdeckte Mängel sind sofort nach deren Entdeckung, spätestens aber vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schriftlich geltend zu machen.
- Der Auftraggeber hat uns im Falle einer Mängelrüge Gelegenheit zu geben, den Mangel selbst zu untersuchen-, oder durch uns beauftragte Fachleute untersuchen zu lassen. Dieses Recht steht uns zu, soweit der Auftraggeber uns nicht glaubhaft macht, dass wegen Gefahr im Verzuge (Baufortschritt Sofortmassnahmen ergriffen werden mussten). Die Kostenübernahme für fremd beauftragte Gutachter ist in jedem Falle vorab schriftlich mit den Auftragnehmer zu vereinbaren.
- Zur Beseitigung fristgerecht und mit Recht gerügter Mängel der von uns gelieferten Bauteile können wir nach unserer Wahl entweder nachbessern oder entsprechend Ersatz liefern. Dieses Wahlrecht müssen wir unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb einer Woche nach Klärung des Sachverhalts ausüben. Schlagen Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen fehl oder fordern einen unverhältnismässigen Aufwand, so kann nach Einbau nur Minderung des Kaufpreises verlangt werden.
- Alle weiteren Ansprüche des Auftraggebers, auch solche auf Schadensersatz werden, soweit nicht zwingende Vorschriften (z.B. Produkthaftungsgesetz) entsprechen, ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, sie sind durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, die uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu Last fallen, oder durch das Fehlen einer ausdrücklich zugesicherten Eigenschaft, begründet.
- Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Bereitstellung der Waren an der Baustelle. Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs Monaten.

6. Abrechnung

- Bei den Decken erfolgt das Aufmass nach den Aussenmassen des Bauwerks (Hausgrund x Hausgrund). Ausparungen über 1m² werden abgezogen.
- Bei den Wänden wird das Aufmass nach der grössten Fläche eines Elements abgerechnet. Öffnungen, wie z.B. Türen, Fenster usw. werden bis zu 2,5 m² übermessen, ansonsten gelten die Bedingungen der VOB.
- Zusatzleistungen werden nach unserer Zusatzpreisleiste abgerechnet.
- Stell- und Verlegepläne sind mit den vereinbarten Einheitspreisen abgegolten. Werden vom Auftraggeber jedoch nach Fertigstellung dieser Pläne Änderungen vorgenommen oder zusätzliche Leistungen verlangt, wird dies gesondert in Rechnung gestellt.
- Der eingebaute Baustahl, d.h. Rundstahl, Bauschlagewebe und Gitterträger u.a. wird in einer Stahlliste inkl. einer Verschnittzulage (max. 10 %) ermittelt.
- Für die Stapelung unserer Bauteile erforderlichen Lagerhölzer/Unterlagsbretter sind vom Empfänger zusätzlich zu bezahlen, sofern diese an der Baustelle belassen werden.

7. Zahlungsbedingungen

- Die Preise verstehen sich gemäss Angebot, bzw. Auftragsbestätigung ausschliesslich Verpackung (z.B. Paletten) und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Die Annahme oder Ablehnung von Wechseln behalten wir uns vor. Die Annahme von Schecks können wir ablehnen, wenn begründete Zweifel an deren Deckung bestehen. Diskont- und Einziehungsspesen und alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort zur Zahlung fällig.
- Zahlungen werden grundsätzlich auf die älteste fällige Rechnung verrechnet. Solange eine ältere Rechnung offen steht und bereits zur Zahlung fällig ist, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, bei der Bezahlung später ausgestellter Rechnungen Skonto zu verlangen.
- Unsere sämtlichen Forderungen werden in jedem Fall dann sofort fällig, wenn der Auftraggeber mit der Erfüllung einer anderen Verbindlichkeit gegenüber uns in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers rechtfertigen. Im Falle des Zahlungsverzuges können wir – unbeschadet weiterer Ansprüche – die banküblichen Zinsen, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 3 % über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnen. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sind wir – nach unserer Wahl – berechtigt, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber zu Recht die Lieferung beanstandet hat. Ausserdem können wir entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückgeben oder sofortige Bezahlung verlangen.
- Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht gegenüber unseren Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber kann mit einer durch uns unbestrittenen oder gegen uns rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen oder sich wegen solcher Ansprüche auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen.

8. Form

Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Die Übertragung von Ansprüchen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer bedarf für ihre Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

9. Schlussbestimmung

- Für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das Gericht am Hauptsitz des Auftragnehmers zuständig.
- Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtlich unwirksam sein oder werden, soll die Geltung der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt werden.